Energiestadt Gold

Buchs (SG)
Energiebewusst handeln

Klimafondsreglement

der Stadt Buchs

1. Februar 2024

Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 33 Gemeindeordnung der Stadt Buchs und Art. 3 Gemeindegesetz folgendes Klimafondsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Die Stadt Buchs anerkennt die Erderhitzung als eine der grössten globalen Herausforderungen unserer Zeit. Sie bekennt sich zu einem engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz. Das kommunale Energiekonzept leistet hierzu mit seinen Zielsetzungen und Massnahmen einen wichtigen Beitrag.

[2] Dieses Reglement unterstützt die Umsetzung von Massnahmen des kommunalen Energiekonzepts und regelt die finanzielle Förderung von Klimaschutzmassnahmen in den Bereichen Effizienz, erneuerbare Energien und Suffizienz, sowie von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durch einen Klimafonds.

Art. 2 Finanzierung

[1] Die Stadt Buchs leistet Einlagen in den Klimafonds wie folgt:

a) jährlich mit einem Zuschlag zur Gebühr für die Netznutzung gemäss Stromversorgungsgesetz[1]. Der Zuschlag beträgt mindestens 0.2 Rp./kWh und höchstens 1.5 Rp./kWh. Der Stadtrat setzt die Höhe des Zuschlags jährlich in diesem Rahmen fest;

b) jährlich mit den Beiträgen der Rückverteilung der CO_2-Abgabe;

c) mit Stadtratsbeschluss aus dem Allgemeinen Stadthaushalt.

[2] Es können durch Dritte Einlagen in den Fonds geleistet werden.

Art. 3 Zuständigkeit

[1] Der Stadtrat bestimmt die Fondsverwaltung.

[2] Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Stadtrat. Er kann diese Kompetenz delegieren.

[3] Der Klimafonds wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.

Art. 4 Förderbereiche/Kosten

[1] Es können Massnahmen zur Effizienzsteigerung in den Sektoren Wärme/Kälte, Strom und Mobilität, zur Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien, zur Suffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel gefördert werden.

[2] Es können zudem gefördert werden:

a) Befristete Aktionen, die mindestens eine der Voraussetzungen von Art. 5 lit. a bis h erfüllen;

b) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie Kampagnen zu den Bereichen Effizienz, erneuerbare Energien, Suffizienz und Anpassung an den Klimawandel;

c) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie Kampagnen und Massnahmen zur Umsetzung des Energiekonzepts der Stadt Buchs.

---

[1] SR 734.7

II. Voraussetzungen der Förderung

Art. 5 **Grundsatz**

[1] Damit eine Massnahme gefördert wird, muss sie in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement aufgeführt sein und während ihrer Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie dient der Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Energie in mindestens einem der Sektoren Wärme/Kälte, Strom oder Mobilität;

b) sie dient der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energien;

c) sie dient der vermehrten Nutzung klimaneutraler erneuerbarer Energien und Abwärme als Ersatz für nicht erneuerbare Energien;

d) sie reduziert den Energieverbrauch;

e) sie reduziert die Treibhausgasemissionen;

f) sie dient der Anpassung an den Klimawandel;

g) sie fördert ein bewussteres Verhalten der Bevölkerung in Bezug auf Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel;

h) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen oder eines übergeordneten Energiekonzepts.

[2] Massnahmen, die dem kommunalen oder einem übergeordneten Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

[3] Bauliche Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Stadt Buchs haftet nicht für Schäden, welche durch mit Förderbeiträgen realisierte Massnahmen entstehen können.

Art. 6 **Sachliche Voraussetzungen**

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Buchs ausgeführt;

b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand von Wissen und Technik;

c) die Realisierung der Massnahme beginnt erst nach Beantragung von Förderbeiträgen. Ausnahmen sind gemäss Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement möglich;

d) die Massnahme geht über die gesetzlich oder behördlich verfügten Vorschriften hinaus;

e) Massnahmen, die Gebäude und Anlagen der Stadt Buchs (inkl. stadteigener Betriebe) betreffen, sind nicht förderberechtigt.

III. Ausrichtung der Förderbeiträge

Art. 7 **Grundsätze**

[1] Anträge für Förderbeiträge werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Diese können in den Ausführungsbestimmungen spezifiziert werden.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Klimafonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der

Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs. Falls erforderlich, z.B. bei absehbarer, frühzeitiger Ausschöpfung des Klimafonds, können Sofortmassnahmen zur Regulierung des Klimafonds ergriffen werden.

Art. 8 **Zusicherung von Förderbeiträgen**

Die Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert.

Art. 9 **Auszahlung von Förderbeiträgen**

Die Förderbeiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen hiervon festlegen.

Art. 10 **Beiträge Dritter**

[1] Werden Förderbeiträge Dritter (Bund, Kanton, private Organisationen etc.) ausgerichtet, so kann der Beitrag aus dem Fonds gekürzt werden. Die Summe aller Förderbeiträge darf die Gesamtkosten der Massnahme nicht übersteigen.

[2] Die gesuchsstellende Person ist verpflichtet, allfällige Förderbeiträge Dritter offenzulegen.

Art. 11 **Auskunft**

Die für das Bau- und das Steuerwesen zuständigen Stellen und die für den Vollzug des Klimafondsreglements zuständige Stelle sind ermächtigt, sich gegenseitig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Höhe einer Person Förderbeiträge der Stadt Buchs oder von Dritten zugesichert oder ausbezahlt wurden.

Art. 12 **Auflagen und Bedingungen**

Die Ausrichtung eines Förderbeitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

a) die Einhaltung geltender Bestimmungen der Baugesetzgebung und anderweitiger Gesetzgebung;
b) die Berücksichtigung des energetischen und klimaverträglichen Gesamtzusammenhangs einer Fördermassnahme (z.B. die zusätzliche Durchführung von Massnahmen zur Wärmedämmung bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf);
c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Massnahmen sowie die Berichterstattung über dieselben;
d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung zu Demonstrationszwecken.

Art. 13 **Rückzahlung von Förderbeiträgen**

[1] Gesuchstellende sind verpflichtet, Förderbeiträge zurückzuzahlen, wenn:

a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden;
b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden;
c) Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden.

[2] Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 14 **Verjährung**

[1] Förderbeiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf um ein Jahr verlängert werden.

[2] Die Rückzahlung von Förderbeiträgen gemäss Art. 13 verjährt zwei Jahre nachdem die Stadt vom Grund für die Rückzahlung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 15 **Überführung des Energiefonds**

Der gemäss Energiefondsreglement vom 1. Juli 2019 geführte Energiefonds wird in den Klimafonds gemäss diesem Reglement überführt.

Art. 16 **Bereits gestellte Gesuche**

Gesuche für Beiträge aus dem Energiefonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 **Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[2].

Art. 18 **Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 19 **Aufhebung von bisherigem Recht**

Das Energiefondreglement vom 1. Juli 2019 wird aufgehoben.

Art. 20 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

[2] sGS 951.1

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 6. November 2023[3].

Stadtrat Buchs

Rolf Pfeiffer	Remo Märk
Stadtpräsident	Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. November 2023 bis 22. Dezember 2023.

[3] SRB 2023/144 vom 6. November 2023